

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 2017

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2018. — Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017. — Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO. — Dekret über die Errichtung einer Schiedsstelle für sachgrundlose Befristungen für die Erzdiözese Freiburg. — Umpfarrung der Filialgemeinde Biesingen (Pfarrei Donaueschingen-Heidenhofen) in die Pfarrei Sunthausen St. Mauritius (Kirchengemeinde Bad Dürkheim). — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kämpfelbachtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinsheim-Angelbachtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Italienischen Katholischen Mission Villingen-Singen. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Besetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts für die Amtszeit 2018 bis 2022. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Zuruhesetzung.

## Heiliger Stuhl

Nr. 180

### Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2018

#### *Migranten und Flüchtlinge: Menschen auf der Suche nach Frieden*

##### 1. Friedenswunsch

Friede allen Menschen und allen Ländern der Erde! Der Friede, den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht verkünden,<sup>1</sup> ist eine tiefe Sehnsucht aller Menschen und Völker, vor allem derer, die am stärksten darunter leiden, wenn er fehlt. Unter ihnen, die ich in meinen Gedanken trage und in mein Gebet einschließe, möchte ich einmal mehr an die über 250 Millionen Migranten in der Welt erinnern, von denen 22,5 Millionen Flüchtlinge sind. Bei diesen handelt es sich, wie schon mein geschätzter Vorgänger Benedikt XVI. sagte, um „Männer und Frauen, Kinder, junge und alte Menschen, die einen Ort suchen, an dem sie in Frieden leben können“<sup>2</sup>. Um ihn zu finden, sind viele von ihnen bereit, auf einer meist langen und gefährlichen Reise ihr Leben zu riskieren, Mühe und Leid zu ertragen, Zäune und Mauern zu überwinden, die errichtet wurden, um sie von ihrem Ziel fernzuhalten.

Im Geist der Barmherzigkeit umarmen wir all diejenigen, die vor Krieg und Hunger fliehen oder die aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, Armut und Umweltzerstörung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen.

Wir sind uns bewusst, dass es nicht genügt, unsere Herzen dem Leid anderer zu öffnen. Es muss noch viel getan werden, bevor unsere Brüder und Schwestern wieder in

Frieden in einem sicheren Zuhause leben können. Die Aufnahme des Anderen erfordert konkretes Engagement, eine Kette von Unterstützung und Wohlwollen, eine wache und verständnisvolle Aufmerksamkeit. Ebenso verlangt sie einen verantwortlichen Umgang mit neuen komplexen Situationen, die manchmal zu den zahlreichen bereits bestehenden Problemen hinzukommen, und mit den Ressourcen, die stets begrenzt sind. Wenn die Regierenden mit Besonnenheit vorgehen, sind sie imstande, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um aufzunehmen, zu fördern, zu schützen und zu integrieren, und auf diese Weise, „soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen“<sup>3</sup>. Sie haben eine klare Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in ihren Ländern, deren ordentliche Rechte und harmonische Entwicklung sie gewährleisten müssen, damit sie nicht wie der törichte Bauherr erscheinen, der falsche Berechnungen angestellt hat und nicht in der Lage war, den Turm fertigzustellen, dessen Bau er begonnen hatte.<sup>4</sup>

##### 2. Warum so viele Flüchtlinge und Migranten?

Im Hinblick auf die Feier des Großen Jubiläums der 2000 Jahre, seit die Engel in Bethlehem den Frieden verkündeten, erinnerte der heilige Johannes Paul II. an die wachsende Zahl von Flüchtlingen als Konsequenz einer „endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und ‚ethnischer Säuberungen‘“<sup>5</sup>, die das 20. Jahrhundert gekennzeichnet haben. Das neue Jahrhundert hat bisher noch keine wirkliche Wende gebracht: Die bewaffneten Konflikte und die anderen Formen organisierter Gewalt verursachen weiterhin Bevölkerungswanderungen innerhalb der nationalen Grenzen und über sie hinaus.

Aber die Menschen wandern auch aus anderen Gründen aus. Dazu gehört zunächst einmal der „Wunsch nach ei-

nem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die ‚Verzweiflung‘ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen“<sup>6</sup>. Man bricht auf, um sich wieder mit seiner Familie zu vereinen, um Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu finden. Wer diese Rechte nicht besitzt, lebt nicht in Frieden. „Tragisch ist“ darüber hinaus, wie ich bereits in der Enzyklika *Laudato si’* betont habe, „die Zunahme der Migranten, die vor dem Elend flüchten, das durch die Umweltzerstörung immer schlimmer wird“<sup>7</sup>.

Die Mehrheit wandert auf regulärem Weg aus, während manche andere Wege verfolgen, vor allem aus Verzweiflung, wenn das Heimatland ihnen weder Sicherheit noch Zukunftsaussichten bietet und jeder legale Weg unbegebar, versperrt oder zu langsam erscheint.

In vielen Zielländern hat sich eine Rhetorik weit verbreitet, die mit Nachdruck die Risiken für die nationale Sicherheit oder die Belastung durch die Aufnahme der neu Ankommenden betont. Dabei wird jedoch die menschliche Würde missachtet, die jedem zuerkannt werden muss, weil alle Menschen Kinder Gottes sind. Alle, die – vielleicht zu politischen Zwecken – Angst gegenüber Migranten schüren, säen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, anstatt den Frieden aufzubauen. Dies gibt allen, denen der Schutz eines jeden Menschen am Herzen liegt, Anlass zu großer Sorge.<sup>8</sup>

Alle Erkenntnisse, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, weisen darauf hin, dass die globalen Migrationsbewegungen weiterhin unsere Zukunft bestimmen werden. Einige sehen sie als Bedrohung an. Ich jedoch bitte Sie, auf sie mit einem Blick des Vertrauens zu schauen, als eine Gelegenheit, eine friedvolle Zukunft aufzubauen.

### 3. Mit einem betrachtenden Blick

Die Weisheit des Glaubens schärft diesen Blick, der in der Lage ist wahrzunehmen, dass wir alle „zu einer einzigen Familie [gehören], Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle dasselbe Recht [haben], die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.“<sup>9</sup> Diese Worte rufen uns das Bild des neuen Jerusalems wieder ins Gedächtnis. Das Buch des Propheten Jesaja (Kap. 60) und dann das der Offenbarung des Johannes (Kap. 21) beschreiben es als eine Stadt, deren Tore stets geöffnet sind, um Menschen aller Völker eintreten zu lassen; sie bewundern die Stadt und füllen sie mit ihren Reichtümern. Der Friede ist der Herrscher, der sie leitet, und die Gerechtigkeit der Grundsatz, der das Zusammenleben in ihrem Inneren bestimmt.

Auch auf die Stadt, in der wir leben, müssen wir mit einem solchen betrachtenden Blick schauen, „das heißt mit einem Blick des Glaubens [...], der jenen Gott entdeckt, der in ihren Häusern, auf ihren Straßen und auf ihren Plät-

zen wohnt [...] [und] die Solidarität, die Brüderlichkeit und das Verlangen nach dem Guten, nach Wahrheit und Gerechtigkeit [fördert]“<sup>10</sup>, mit anderen Worten: der die Verheißung des Friedens verwirklicht.

Wenn wir auf die Migranten und Flüchtlinge schauen, vermag ein solcher Blick zu entdecken, dass sie nicht mit leeren Händen kommen: Neben der wertvollen Prägung durch ihre Heimatkulturen bringen sie ein hohes Maß an Mut und Tatkraft, an Fähigkeiten und Erwartungen mit. Auf diese Weise bereichern sie das Leben der Nationen, die sie aufnehmen. Ein solcher Blick kann auch die Kreativität, die Ausdauer und die Opferbereitschaft unzähliger Menschen, Familien und Gemeinschaften wahrnehmen, die in allen Teilen der Welt den Migranten und Flüchtlingen ihre Türen und Herzen öffnen, auch dort, wo die Ressourcen knapp sind.

Dieser betrachtende Blick kann schließlich auch die Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens in ihrem Urteil leiten, so dass die Aufnahmepolitik auf ein Höchstmaß ausgeweitet wird, „soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt“<sup>11</sup>, d. h. die Bedürfnisse aller Mitglieder der einen Menschheitsfamilie und das Wohl jedes Einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Wer von diesem Blick beseelt ist, wird die ersten Ansätze des Friedens erkennen, die bereits aufkeimen, und wird für ihr Wachstum Sorge tragen. So wird er unsere Städte, die oft wegen Konflikten um die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen gespalten und polarisiert sind, in Orte des Aufbaus des Friedens verwandeln.

### 4. Vier Eckpfeiler für unser Handeln

Um Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und Opfern von Menschenhandel eine Möglichkeit geben zu können, den Frieden, den sie suchen, zu finden, braucht es eine Strategie, die vier Handlungen miteinander verbindet: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.<sup>12</sup>

„Aufnehmen“ ruft die Notwendigkeit ins Gedächtnis, die Möglichkeiten zur legalen Einreise auszuweiten, Flüchtlinge und Migranten nicht an Orte zurückzuweisen, wo ihnen Verfolgung und Gewalt drohen, und die Sorge um die nationale Sicherheit mit der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ins Gleichgewicht zu bringen. Die Heilige Schrift erinnert uns: „Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!“<sup>13</sup>

„Schützen“ erinnert an die Pflicht, die unantastbare Würde all jener, die vor einer realen Gefahr fliehen und Asyl und Sicherheit suchen, anzuerkennen und zu wahren und ihre Ausbeutung zu verhindern. Ich denke dabei besonders an die Frauen und Kinder, die sich in Situationen befinden, in denen sie Gefahren und Missbrauch bis hin zur Sklaverei ausgesetzt sind. Gott diskriminiert nicht: „Der Herr beschützt die Fremden, er hilft auf den Waisen und Witwen“<sup>14</sup>.

„Fördern“ verweist auf die Unterstützung bei der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung von Migranten und Flüchtlingen. Unter den vielen Mitteln, die dabei helfen können, möchte ich hervorheben, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu allen Stufen der Bildung zu garantieren. Auf diese Weise können sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln und entfalten, sondern sind auch eher in der Lage, auf die Anderen im Geist des Dialogs – nicht der Abschottung und Konfrontation – zuzugehen. Die Heilige Schrift lehrt: Gott „liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung“. Deshalb mahnt sie: „Auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“<sup>15</sup>.

„Integrieren“ bedeutet schließlich, es den Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen, voll und ganz am Leben der Gesellschaft, die sie aufnimmt, teilzunehmen – in einer Dynamik gegenseitiger Bereicherung und fruchtbarer Zusammenarbeit bei der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen in den lokalen Gemeinschaften. So schreibt der heilige Paulus: „Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“<sup>16</sup>.

#### 5. Ein Vorschlag im Hinblick auf zwei internationale Pakte

Ich wünsche mir von Herzen, dass dieser Geist den Prozess bestimmt, der im Laufe des Jahres 2018 dazu führen wird, dass die Vereinten Nationen zwei globale Pakte definieren und verabschieden – einen für sichere, geordnete und reguläre Migration, den anderen für Flüchtlinge. Als Vereinbarungen auf globaler Ebene stellen diese Pakte einen wichtigen Bezugsrahmen für politische Vorschläge und praktische Maßnahmen dar. Deshalb ist es wichtig, dass sie von Mitgefühl, Weitsicht und Mut inspiriert sind, so dass jede Gelegenheit genutzt wird, den Aufbau des Friedens voranzubringen. Nur so ist es möglich, dass der notwendige Realismus der internationalen Politik nicht dem Zynismus und der Globalisierung der Gleichgültigkeit zum Opfer fällt.

Dialog und Koordinierung stellen tatsächlich eine Notwendigkeit und ureigene Pflicht der internationalen Gemeinschaft dar. Jenseits nationaler Grenzen ist es möglich, dass auch weniger reiche Länder eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen oder besser aufnehmen können, wenn durch internationale Zusammenarbeit die Bereitstellung der notwendigen Mittel gewährleistet ist.

Die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat 20 Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen,<sup>17</sup> die dazu dienen, dass die vier genannten Verben auf politischer Ebene umgesetzt werden, ebenso wie in der Einstellung und im Handeln der christlichen Gemeinschaften. Diese und andere Beiträge möchten das Interesse der katholischen Kirche an dem Prozess, der zur Anwendung der beiden globalen Pakte der Ver-

einten Nationen führt, zum Ausdruck bringen. Dieses Interesse spiegelt eine allgemeinere pastorale Fürsorge wider, die mit der Kirche entstanden ist und die sich durch zahlreiche Werke bis in unsere Tage fortsetzt.

#### 6. Für unser gemeinsames Haus

Die Worte des heiligen Johannes Paul II. inspirieren uns: „Wenn viele den ‚Traum‘ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren ‚gemeinsamen Haus‘ werden.“<sup>18</sup> Viele in der Geschichte haben an diesen „Traum“ geglaubt und wie viele haben Zeugnis dafür abgelegt, dass es sich dabei nicht um eine unrealisierbare Utopie handelt.

Zu ihnen muss die heilige Franziska Xaviera Cabrini gezählt werden, die 2017 ihren hundertsten Todestag hat. Heute, am 13. November, wird von vielen kirchlichen Gemeinschaften ihr Gedenktag gefeiert. Diese kleine großartige Frau, die ihr Leben dem Dienst der Migranten widmete und dann ihre Patronin im Himmel wurde, hat uns gelehrt, wie wir diese unsere Brüder und Schwestern aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren können. Auf ihre Fürsprache möge der Herr uns allen gewähren, diese Erfahrung zu machen: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird in Frieden für die gesät, die Frieden schaffen“<sup>19</sup>.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2017

Gedenktag der heiligen Franziska Xaviera Cabrini,  
Patronin der Migranten

#### FRANZISKUS

<sup>1</sup> Lukas 2,14.

<sup>2</sup> Angelus, 15. Januar 2012.

<sup>3</sup> Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 57.8

<sup>4</sup> Vgl. Lukas 14,28-30.

<sup>5</sup> Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 2000, 3.

<sup>6</sup> Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013.

<sup>7</sup> Enzyklika *Laudato si'*, 25.

<sup>8</sup> Vgl. Ansprache an die nationalen Direktoren für Migrantenpastoral, die an der Konferenz des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) teilgenommen haben, 22. September 2017.

<sup>9</sup> Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011.

<sup>10</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 71.

<sup>11</sup> Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* 57.

<sup>12</sup> Vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018, 15. August 2017.

<sup>13</sup> Hebräerbrief 13,2.

<sup>14</sup> Psalm 146,9.

<sup>15</sup> Deuteronomium 10,18-19.

<sup>16</sup> Epheser 2,19.

<sup>17</sup> „20 pastorale Handlungsschwerpunkte“ und „20 Handlungsschwerpunkte für die Global Compacts“ (2017); siehe auch das UNO-Dokument A/72/528.

<sup>18</sup> Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlings 2004, 6.

<sup>19</sup> Jakobus 3,18.

Nr. 181

## Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 einen Beschluss gefasst, der Folgendes betrifft:

Einführung einer neuen Anlage 2e zu den AVR:  
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/  
Krankentransport.

Der Beschluss wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 01/2018 am 15. Januar 2018 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 2017



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 182

## Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO

#### Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von

sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) „(1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen. <sup>2</sup>Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung (Anlage 1 zur AVO) geregelt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5“ die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 11 sowie bei der Entgeltgruppe 13“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Abweichungen von Satz 2 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung (Anlage 1 zur AVO) geregelt.“

#### Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Teil C Ziffer 4 Schulwesen wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 4.1.2 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird in Entgeltgruppe 13 bei Fallgruppe 4.1.2.1 und bei Fallgruppe 4.1.2.2 jeweils der Klammerzusatz „(keine Stufe 6)“ gestrichen.

b) In Ziffer 4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG) wird in Entgeltgruppe 13 bei Fallgruppe 4.1.3.1 und bei Fallgruppe 4.1.3.2 jeweils der Klammerzusatz „(keine Stufe 6)“ gestrichen.

c) In Ziffer 4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG) wird in Entgeltgruppe 13 bei Fallgruppe 4.1.3.3 der Klammerzusatz „(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)“ gestrichen.

d) In Ziffer 4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen wird in Entgeltgruppe 13 bei Fallgruppe 4.1.4.1 der Klammerzusatz „(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)“ gestrichen.

**Artikel III**  
**Änderung der Anlage 2 zur AVO**

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert: In Abschnitt I werden nach dem Sternchenzusatz zur Entgelttabelle vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 folgende neue Tabellen eingefügt:

„Gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.364,37	4.838,93	5.017,66	5.652,46	6.133,17	6.224,02
14	3.951,47	4.382,86	4.635,55	5.017,66	5.603,14	5.686,13
13	3.643,32	4.043,90	4.259,62	4.678,69	5.258,01	5.335,89
12	3.283,60	3.624,82	4.130,18	4.573,92	5.147,07	5.223,32
11	3.177,29	3.495,40	3.748,07	4.130,18	4.684,87	4.754,25
10	3.065,07	3.374,00	3.624,82	3.877,49	4.358,23	4.422,79
9	2.728,39	3.005,99	3.147,76	3.532,38	3.852,86	3.909,93
8	2.563,02	2.822,91	2.941,02	3.053,25	3.177,29	3.254,07
7	2.409,46	2.651,61	2.811,09	2.929,21	3.023,73	3.106,39
6	2.368,12	2.604,36	2.722,49	2.840,63	2.917,40	3.000,08
5	2.273,60	2.498,05	2.616,18	2.728,39	2.817,00	2.876,06
4	2.167,29	2.385,85	2.533,49	2.616,18	2.698,87	2.752,02
3	2.137,76	2.350,40	2.409,46	2.503,96	2.580,74	2.645,70
2	1.984,20	2.179,10	2.238,18	2.297,23	2.433,08	2.574,84
1	Je 4 Jahre	1.783,39	1.812,90	1.848,34	1.883,79	1.972,39

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 52,99 Euro.

Gültig ab 1. Oktober 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.364,37	4.838,93	5.017,66	5.652,46	6.133,17	6.315,99
14	3.951,47	4.382,86	4.635,55	5.017,66	5.603,14	5.770,17
13	3.643,32	4.043,90	4.259,62	4.678,69	5.258,01	5.414,74
12	3.283,60	3.624,82	4.130,18	4.573,92	5.147,07	5.300,50
11	3.177,29	3.495,40	3.748,07	4.130,18	4.684,87	4.824,51
10	3.065,07	3.374,00	3.624,82	3.877,49	4.358,23	4.488,16
9	2.728,39	3.005,99	3.147,76	3.532,38	3.852,86	3.967,71
8	2.563,02	2.822,91	2.941,02	3.053,25	3.177,29	3.254,07
7	2.409,46	2.651,61	2.811,09	2.929,21	3.023,73	3.106,39
6	2.368,12	2.604,36	2.722,49	2.840,63	2.917,40	3.000,08
5	2.273,60	2.498,05	2.616,18	2.728,39	2.817,00	2.876,06
4	2.167,29	2.385,85	2.533,49	2.616,18	2.698,87	2.752,02
3	2.137,76	2.350,40	2.409,46	2.503,96	2.580,74	2.645,70
2	1.984,20	2.179,10	2.238,18	2.297,23	2.433,08	2.574,84
1	Je 4 Jahre	1.783,39	1.812,90	1.848,34	1.883,79	1.972,39

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 105,97 Euro.“

**Artikel IV**  
**Änderung der Anlage 4f zur AVO**

Die Anlage 4f zur AVO (Dienstordnung für Kirchenmusiker) vom 26. November 2014 (ABl. S. 465) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt wird spätestens am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, nach den tatsächlich geleisteten Diensten und unter Berücksichtigung der innerhalb des Bezugszeitraums für Krankenbezüge ausgefallenen Dienste nach den jeweils gültigen Sätzen gegen Nachweis errechnet und gezahlt.“

**Artikel V**  
**Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Tabelle von Buchstabe a) folgende Buchstaben b) und c) eingefügt:

„b) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4a</b>	<b>Stufe 4b</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
<b>E 13 Ü</b>	<b>4.043,90</b>	<b>4.259,62</b>	<b>4.635,55</b>	<b>5.017,66</b>	<b>5.603,14</b>	<b>5.686,13</b>

c) ab 1. Oktober 2018

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4a</b>	<b>Stufe 4b</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
<b>E 13 Ü</b>	<b>4.043,90</b>	<b>4.259,62</b>	<b>4.635,55</b>	<b>5.017,66</b>	<b>5.603,14</b>	<b>5.770,17<sup>1</sup></b>

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 AVO-ÜVO gelten entsprechend.“

2. Es wird folgender neuer § 24f Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018 eingefügt:

## „§ 24f

### **Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018“**

(1) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 12, 13 (mit Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie 14 und 15 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 AVO-ÜVO gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage 2 zur AVO niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 AVO-ÜVO gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 mit einer am 31. Dezember 2017 bestehenden zehnjährigen Stufenlaufzeit in Stufe 5 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 AVO-ÜVO gelten entsprechend.“

## **Artikel VI**

### **Änderung der Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO**

Die Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert: Ziffer I wird wie folgt gefasst:

### **„I. Besitzstandszulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in den Vergütungsgruppen X bis VIII BAT nach den bis 31. Oktober 2008 geltenden Eingruppierungsregelungen**

Vergütungsgruppe	ab 1. Januar 2017	ab 1. Januar 2018
X, IXb, IXa, VIII	6,42 €	6,52 €
X, IXb	32,04 €	32,54 €
IXa	25,62 €	26,02 €
VIII	19,23 €	19,53 €“

## **Artikel VII**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Zulage für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 11 und 13, die am 31. Dezember 2017 bereits die Stufe 6 erreicht hatten**

(1) Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 11 und 13, die am 31. Dezember 2017 im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 AVO) bereits die Stufe 6 erreicht hatten, erhalten für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 eine monatliche Zulage.

(2) Die Zulage beträgt

a) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 in den Entgeltgruppen

EG 9	195,60 €
EG 10	52,52 €
EG 11	183,30 €
EG 13	162,49 €

b) in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 in den Entgeltgruppen

EG 9	137,82 €
EG 11	113,04 €
EG 13	83,64 €.

Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Zulage gelten die in § 30 Absätze 1 bis 5 AVO getroffenen Regelungen.

(3) Die Zulage entfällt für den Zeitraum, in dem die Beschäftigte/der Beschäftigte im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 keinen Anspruch auf Entgelt hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz 2 AVO, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(4) Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 2**  
**Einmalzahlung für Beschäftigte**  
**in den Entgeltgruppen 9 bis 11 und 13,**  
**die am 31. Dezember 2017**  
**bereits die Stufe 6 erreicht hatten**

(1) Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9, 11 und 13, die am 31. Dezember 2017 im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 AVO) bereits die Stufe 6 erreicht hatten und deren Beschäftigungsverhältnis bis einschließlich 31. Januar 2019 ununterbrochen fortbesteht und im Januar 2019 für mindestens einen Tag Entgelt bezogen haben, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2019 eine Einmalzahlung ausgezahlt.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz 2 AVO, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) Die Einmalzahlung beträgt in den Entgeltgruppen

EG 9	2.000 €
EG 11	1.000 €
EG 13	500 €.

Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Einmalzahlung gelten die in § 30 Absätze 1 bis 5 AVO getroffenen Regelungen. Maßgebend ist die Arbeitszeit am 1. Januar 2019.

(4) Die Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel VI rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2017

  
Erzbischof Stephan Burger

Nr. 183

**Dekret über die Errichtung einer Schiedsstelle für sachgrundlose Befristungen für die Erzdiözese Freiburg**

**§ 1 Errichtung**

Für die Erzdiözese Freiburg wird gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 AVO eine Schiedsstelle für sachgrundlose Befristungen errichtet.

**§ 2 Sachliche Zuständigkeit**

Die Schiedsstelle für sachgrundlose Befristungen ist sachlich zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer sachgrundlosen Befristung im Einzelfall gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 AVO.

**§ 3 Besetzung und Ernennung der Schiedspersonen**

Die Schiedsstelle ist mit jeweils einer Person von der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen und des Erzbischöflichen Ordinariates, die über arbeitsrechtliches Fachwissen verfügen, besetzt.

Die Schiedspersonen sowie ihre jeweilige Stellvertretung werden vom Erzbischof auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden der Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsrechtes für die Dauer von drei Jahren ernannt.

**§ 4 Verfahren**

Wenn ein Dienstgeber ein Dienstverhältnis in anderen als den in § 35 Absatz 3 Satz 2 AVO genannten Fällen sachgrundlos befristen möchte, so ist dies nur mit Zustimmung der Schiedsstelle möglich.

Der Schiedsstelle sind die Gründe darzulegen, weshalb das Arbeitsverhältnis sachgrundlos befristet werden soll. Die Schiedsstelle prüft die Angemessenheit der sachgrundlosen Befristung im Einzelfall. Die sachgrundlose Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist nur bei einem einstimmigen Votum der Schiedsstelle möglich.

Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang.

**§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Dezember 2017

  
Erzbischof Stephan Burger

**Umpfarrung der Filialgemeinde Biesingen (Pfarrei Donaueschingen-Heidenhofen) in die Pfarrei Sunthausen St. Mauritius (Kirchengemeinde Bad Dürkheim)**

Hiermit trenne ich mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Filiale Biesingen von der Römisch-katholischen Pfarrei Donaueschingen-Heidenhofen (Kirchengemeinde Donaueschingen) los und teile sie der Römisch-katholischen Pfarrei Sunthausen St. Mauritius (Kirchengemeinde Bad Dürkheim) zu.

Freiburg im Breisgau, den 20. Dezember 2017



Erzbischof Stephan Burger

**Erzbischöfliches Ordinariat**

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kämpfelbachtal**

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kämpfelbachtal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein**

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinsheim-Angelbachtal**

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinsheim-Angelbachtal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Italienischen Katholischen Mission Villingen-Singen**

Das Dienstsiegel der Italienischen Katholischen Mission Villingen-Singen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



**Gestellungsgelder für Ordensangehörige**

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 werden die Gestellungsgelder (Jahresbeträge) für Ordensangehörige für das Jahr 2018 für die alten Bundesländer wie folgt festgesetzt:

**ab dem 1. Januar 2018**

Gestellungsgeldgruppe I	69.600,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	56.040,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	41.400,00 €
Gestellungsgeldgruppe IV	37.320,00 €

**Nachtrag:** Mit der Inkraftsetzung der Zuordnungskriterien und der Einführung der Gestellungsgeldgruppe IV für neue Gestellungen zum 1. Januar 2017 (siehe Amtsblatt Nr. 28/16. Dezember 2016) werden die bisherigen Zuordnungskriterien (siehe Amtsblatt Nr. 17/13. Juli 1992) zeitgleich außer Kraft gesetzt.

## Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 25. August 2017 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2017 Nr. 9 vom 27. September 2017 S. 444) wurden für die Heizperiode 2017/2018 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mierechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 wie folgt festgesetzt:
  - 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 10,45 €  
je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr.
  - 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

<b>Monat</b>	<b>%</b>	<b>Monat</b>	<b>%</b>
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für die Mieterin oder den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

## Mitteilungen

### Besetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts für die Amtszeit 2018 bis 2022

Erzbischof Stephan hat mit Urkunde vom 13. November 2017 für die Amtszeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 folgende Personen zu Mitgliedern des Disziplinargerichtes ernannt:

#### Vorsitzender

Herr *Hubert Lederer*, Vorsitzender Richter a. D. am Verwaltungsgericht Freiburg

#### Stellvertretende Vorsitzende

Frau *Dr. Andrea Kloster*, Richterin am Verwaltungsgericht Karlsruhe

#### Beisitzer

Herr Erzb. Oberfinanzrat *Joachim Stolz*, Leiter der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch

Herr Domkapitular Lic. iur. can. *Thorsten Weil*, Offizial, Freiburg

#### Stellvertretende Beisitzer

Herr Vikar Dr. theol. Lic. iur. can. *Marius Bitterli*, Vizeoffizial, Freiburg

Herr Erzb. Bauamtsrat *Markus Sauer*, Erzb. Bauamt Freiburg

## Wohnung für Priester im Ruhestand

Angrenzend an das Altenpflegeheim St. Margareten in 79219 Staufen, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Anmietung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache mit dem Lfd. Pfarrer der Seelsorgeeinheit Staufen-St. Trudpert, Herrn Johannes Frische, ist erwünscht.

Die Wohnung ist zweigeschossig und hat im UG eine Wohnfläche von 56 m<sup>2</sup> sowie im OG eine Wohnfläche von 82 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist geeignet für einen Ruhestandspriester mit (oder auch ohne) Pfarrhaushälterin.

Anfragen sind erbeten an das für die Vermietung zuständige Steuerberatungsbüro Bauer. Ansprechpartnerin ist Frau Gutmann, Tel.: (0 76 33) 9 33 47 - 13 (vormittags), s.gutmann@bauerstb.de.

## Personalmeldungen

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Ehrendomkapitular Geistlicher Rat *Karl Jung* mit Urkunde vom 23. November 2017 für eine weitere Amtszeit zum *Dekan* des Dekanates Mannheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Karl Endisch* mit Urkunde vom 27. November 2017 zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Kraichgau ernannt.

## Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Tobias Merz*, Gaggenau, mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Michael Gaggenau-Michelbach* und *Maria Hilf Gaggenau-Moosbronn*, Seelsorgeeinheit Gaggenau, Dekanat Rastatt, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Peter Bretl*, Waghäusel-Wiesental, gemeinsam mit Herrn Pfarrer *Lukas Glocker*, mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 zum Pfarrer in solidum der Pfarreien *St. Kornelius und Cyprian Waghäusel-Kirrlach*, *St. Jodokus Waghäusel-Wiesental* und *St. Remigius Hambrücken*, Seelsorgeeinheit Waghäusel-Hambrücken, ernannt. Zugleich hat er ihn zum *moderator curae pastoralis* und *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarradministrator zur Vertretung *Christian Erath*, Ubstadt-Weiher, mit Wirkung vom 3. Dezember 2017 zum Pfarrer der Pfarreien *St. Andreas Ubstadt-Weiher (Ubstadt)*, *St. Marcellus Ubstadt-Weiher (Stettfeld)*, *St. Nikolaus Ubstadt-Weiher (Weiher)*, *St. Martin Ubstadt-Weiher (Zeutern)* und *St. Barbara Forst*, Seelsorgeeinheit Forst-Ubstadt-Weiher, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan Geistlicher Rat *Christoph Neubrand*, Sigmaringen-Laiz, mit Wirkung vom 3. Dezember 2017 zusätzlich zum Pfarradministrator der *Seelsorgeeinheit Meßkirch-Sauldorf*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan *Bernhard Ihle*, Pforzheim, mit Wirkung vom 8. Januar 2018 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Antonius Pforzheim* und *St. Bernhard Pforzheim*, Seelsorgeeinheit Pforzheim, Dekanat Pforzheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Dr. Johannes Mette*, Pforzheim, mit Wirkung vom 1. Februar 2018 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien *St. Peter und Paul Lahr*, *Hl. Geist Lahr*, *St. Maria Lahr*, *Mariä Heimsuchung Lahr-Kuhbach*, *St. Stephan Lahr-Reichenbach*, *St. Antonius Schuttertal*, *St. Johannes Schuttertal-Dörflinbach*, *St. Roman Schuttertal-Schweighausen* und *St. Nikolaus Seelbach*, Seelsorgeeinheit An der Schutter, Dekanat Lahr, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Dr. Michael Hipp*, Bonndorf i. Schw., mit Wirkung vom 14. Februar 2018 zum *Leitenden Pfarradministrator* der Pfarreien *St. Martin Konstanz*, *St. Nikolaus Allensbach*, *St. Josef Allensbach-Langenrain* sowie der Pfarrkuratie *St. Gallus Konstanz*, Seelsorgeeinheit Wollmatingen-Allensbach, Dekanat Konstanz, bestellt.

## Anweisungen/Versetzungen

21. Sept.: *P. Arcangelo Biondo SdC* als *Leiter der Italienischen Katholischen Mission Pforzheim*

1. Okt.: *P. Fritz Kretz SAC*, Konstanz, als *priesterlicher Mitarbeiter* in der *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz

1. Nov.: *Vikar Tomasz Robert Drożyński*, Polen, als *Vikar* für die *Polnische Katholische Mission Freiburg*

*Vikar Georg Seelmann*, Hechingen, als *Vikar* in die *Seelsorgeeinheit Hechingen St. Luzius*, Dekanat Zollern

## Amtsblatt

Nr. 26 · 29. Dezember 2017

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 26 · 29. Dezember 2017

4. Nov.: Pfarradministrator z. V. *Fabian Schneider*, Stühlingen, als priesterlicher Mitarbeiter mit dem Titel Pfarrer in die *Seelsorgeeinheit Bonndorf-Wutach*, Dekanat Waldshut

*St. Jakobus Sinsheim, St. Peter Sinsheim-Steinsfurt* und *St. Sebastian Zuzenhausen*, Seelsorgeeinheit Sinsheim-Angelbachtal, Dekanat Kraichgau

15. Nov.: Vikar *P. Tijo Thomas Parathottiyil MCBS*, Gutach-Bleibach, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Friesenheim*, Dekanat Lahr

26. Nov.: Diakon *Meinrad Bächle*, Bad Peterstal-Griesbach, als nebenberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal*, Dekanat Acher-Renchtal

Diakon *Michael Baumann*, Freudenberg, als nebenberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Freudenberg*, Dekanat Tauberbischofsheim

Diakon *Matthias Effner*, Weil a. Rh., als nebenberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Weil a. Rh.*, Dekanat Wiesental

Diakon *Jörg-Christoph Gairing*, St. Peter, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Waldkirch*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Diakon *Claus Rühle*, Schluchsee, als nebenberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald*, Dekanat Neustadt

Diakon *Thomas Schneeberger*, Friesenheim, als nebenberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Friesenheim*, Dekanat Lahr

1. Jan. 2018: Vikar *P. Ouseph Kannanaickal CMI*, Angelbachtal, zusätzlich als Vikar in die Pfarreien

## Entpflichtungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Christian Breunig*, Waghäusel-Kirrlach, auf die Pfarreien *St. Kornelius* und *Cyprian Waghäusel-Kirrlach*, *St. Jodokus Waghäusel-Wiesental* und *St. Remigius Hambrücken*, Seelsorgeeinheit Waghäusel-Hambrücken, Dekanat Bruchsal, zum 30. November 2017 angenommen.

Dekan Ehrendomkapitular *Alexander Halter*, Empfingen, wird mit Ablauf des 31. Januar 2018 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Hechingen St. Luzius*, Dekanat Zollern, entpflichtet.

Pfarrer *Armin Haas* wird mit Ablauf des 1. Februar 2018 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr, entpflichtet.

Kooperator *Dr. Veit Rutkowski*, Mannheim, wird mit Ablauf des 18. Juni 2018 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Mannheim Maria Magdalena*, Dekanat Mannheim, entpflichtet.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Dieter Nesselhauf* auf die Pfarreien *St. Konrad Karlsruhe* und *Hl. Kreuz Karlsruhe (Knielingen)*, Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen, Dekanat Karlsruhe, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Ablauf des 31. Juli 2018 entsprochen.

**Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2017.**

**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und friedvolles Neues Jahr 2018!**

**Erzbischöfliches Ordinariat**